

Vorlage Nr. 19/235-L
für die Sitzung der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 26.10.2016

Rechtsverfahren zum Offshore-Terminal Bremerhaven

Berichtsbitte des Abgeordneten Kastendiek für die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen am 26.10.2016

A. Problem

Der Abgeordnete Kastendiek hat für die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen am 26.10.2016 um einen schriftlichen Bericht zum aktuellen Stand und dem vom Senat beabsichtigten weiteren Vorgehen in dem vor dem Verwaltungsgericht Bremen anhängigen Rechtsverfahren zum OTB gebeten.

Insbesondere wird um Auskunft gebeten,

- inwiefern die von den Verfahrensbeteiligten FHB und BUND angestrebte Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht (BVG) gescheitert ist;
- inwiefern der Senat die am 22.06.2016 zwischen der FHB und dem BUND geschlossene Prozessvereinbarung daher für hinfällig erachtet;
- inwiefern der Senat das Oberverwaltungsgericht Bremen (OVG) gebeten hat, das Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss des VG vom 18.05.2016 wieder aufzunehmen.

B. Lösung

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen antwortet wie folgt.

Die Berichtsbitte bezieht sich ausweislich der Fragestellungen auf das gegen den Planfeststellungsbeschluss für das Terminalbauwerk OTB vom 30.11.2016

gerichtete Eilrechtsschutz- (Az. 5 V 366/16) sowie das Klageverfahren des BUND (Az. 5 K 2621/15) gegen die Freie Hansestadt Bremen.

In dem Eilrechtsschutzverfahren des BUND gegen den wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung des Terminalbauwerks hat das Verwaltungsgericht am 18.05.2016 dem Eilantrag des BUND stattgegeben. Damit darf das Terminalbauwerk vorerst nicht weiter realisiert werden. Die ab diesem Zeitpunkt geplanten baulichen Maßnahmen können daher nicht durchgeführt werden. Gegen die Entscheidung wurde von Seiten der Freien Hansestadt Bremen Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht (Az. 1 B 126/16) eingelegt.

Die Prozessbeteiligten hatten in diesem Zusammenhang zunächst beim Verwaltungsgericht gebeten, im Hauptsacheverfahren isoliert zunächst nur über die Frage der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde und die Klagebefugnis des Klägers zu entscheiden und hiergegen eine sog. „Sprungrevision“ zum Bundesverwaltungsgericht zuzulassen. Hinsichtlich der gegenseitigen Förderung entsprechender Anträge, bzw. eines entsprechenden Vorgehens beim Verwaltungsgericht hatten die Beteiligten dem Gericht eine am 22.06.2016 geschlossene Prozessvereinbarung vorgelegt. Das Verwaltungsgericht hat daraufhin mit seiner Mitteilung vom 25.07.2016 Hinweise gegeben, nach denen eine solche Hauptsacheentscheidung in dem von den Prozessbeteiligten avisierten Zeitraum (bis 30.09.2016) nicht beabsichtigt sei, da das Gericht sich im Rahmen der Hauptsacheentscheidung ausführlich mit der Beschwerdebegründung der Beklagten auseinandersetzen wolle und zum anderen bereits andere umfangreiche Kammer- und Einzelrichtersitzungen bis zum Beginn der Herbstferien terminiert seien. Das Verwaltungsgericht sieht möglicherweise die vorherige Durchführung des laufenden Beschwerdeverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht Bremen mit einer Entscheidung zur Frage der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde als vorrangig an.

Im Falle einer Bestätigung des Oberverwaltungsgerichts zur Feststellung der Unzuständigkeit der bremischen Planfeststellungsbehörde würde das Verwaltungsgericht im Hauptsacheverfahren möglicherweise eine isolierte Entscheidung zur Zuständigkeitsfrage treffen und gegebenenfalls hierzu auch die Zulassung einer Sprungrevision in Betracht ziehen. Im Falle einer Feststellung der

Zuständigkeit der bremischen Planfeststellungsbehörde durch das Oberverwaltungsgericht würde das Verwaltungsgericht im Hauptsacheverfahren möglicherweise seine bisherige Entscheidung zur Zuständigkeitsfrage revidieren und in die Prüfung der materiell-rechtlichen Fragestellungen einsteigen. Für den erstgenannten Fall ist damit die angestrebte Sprungrevision nach wie vor nicht ausgeschlossen; die Entscheidung über die Zulassung der Sprungrevision liegt jedoch beim Verwaltungsgericht.

Das Oberverwaltungsgericht hat inzwischen mit Verfügung vom 23.09.2016 festgestellt, dass die Prozessvereinbarung vom 22.06.2016 „ersichtlich gegenstandslos“ sei und zugleich – im Sinne der Freien Hansestadt Bremen – dem Beschwerdeverfahren Fortgang gegeben, indem es den BUND zur vollständigen Erwidern auf die Beschwerdebeurteilung bis zum 14.10.2016 aufgefordert hat.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Der Bericht hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Eine Gesamtdarstellung zum Projekt OTB inkl. der finanziellen Auswirkungen erfolgt regelmäßig in der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, zuletzt in Ihrer Sitzung am 10.08.2016.

Erkenntnisse über geschlechtsspezifische Wirkungen ergeben sich aus diesem Bericht nicht.

D. Negative Mittelstandsbeeinträchtigung

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Beeinträchtigung für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Beschluss

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen nimmt den Bericht des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zur Kenntnis.